

STATUTEN

VBC züri unterland

Version 2.2 | 06/2024

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Volleyballclub züri unterland (nachfolgend „VBC züri unterland“ oder „Verein“) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kloten.
2. Der VBC züri unterland fördert den Hallen- und Beachvolleyballsport in der Grossregion Zürich mit Präsenz im Nachwuchs, in den Regional- und Nationalligen sowie auf der Beachvolleyballtour. Ein weiteres Ziel des VBC züri unterland ist die Verbreitung und Förderung der erwähnten Sportarten, die Steigerung ihres Stellenwertes in der Grossregion Zürich sowie die Organisation von Anlässen von nationaler Bedeutung.
3. Der VBC züri unterland ist Mitglied von Swiss Volley und des regionalen Volleyballverbandes.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

5. Der VBC züri unterland umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktiv;
 - Junior;
 - Passiv;
 - Gönner;
 - Ehrenmitglieder.
6. Als Aktive gelten Mitglieder, die den Trainingsbetrieb besuchen und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
7. Als Junioren gelten Aktive, die am 31. Dezember, in welchem das Vereinsjahr beginnt, das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben.
8. Passive und Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die dem VBC züri unterland nahe stehen und dessen Bestrebungen unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

9. Für die Mitgliedschaft im Verein kann sich jedermann bewerben. Zur Aufnahme dient eine schriftliche Erklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
10. Wer in den VBC züri unterland eintritt, unterstellt sich dessen Statuten und Reglemente so- wie den Statuten und Reglementen des regionalen und des nationalen Volleyballverbandes.
11. Passivmitglied des VBC züri unterland wird, wer dem Verein jährlich den Mitgliederbeitrag bezahlt.
12. Gönner des VBC züri unterland wird, wer dem Verein jährlich mindestens den festgesetzten Beitrag bezahlt.
13. Der Vorstand kann eine Person, die sich durch herausragende Verdienste für das Wohl des Vereins auszeichnet, als Ehrenmitglied vorschlagen. Wer zum Ehrenmitglied ernannt wird, bleibt dies bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft und hat keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Generalversammlung ernennt das Ehrenmitglied.

C. Rechte und Pflichten

14. Aktive unterstützen den Verein durch die Übernahme eines Ehrenamtes oder mit persönlichem Einsatz und der Teilnahme and Vereinsaktivitäten.
15. Aktive und Vorstandsmitglieder ab 14 Jahren sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Delegation des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
16. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Busse in der Höhe von 20% des Mitgliederbeitrages erhoben.
17. Passivmitglieder und Gönner sind an der Generalversammlung willkommen. Sie besitzen jedoch kein Stimm-/Wahlrecht. Sie sind vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.
18. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu bezahlen.
19. Vorstandsmitglieder und Trainer, die nicht als Spieler am Spielbetrieb teilnehmen, sind beitragsbefreit.
20. Die Mitglieder sind für eine ausreichende persönliche Versicherung besorgt.
21. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende des Vereinsjahres, das vom 1. Mai bis 30. April dauert, erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
22. Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins oder des Volleyballspieles ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr. Der Entscheid ist endgültig.

III. Organisation

A. Organe des Vereins

23. Der VBC züri unterland besteht aus folgenden Organen:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisoren.

B. Generalversammlung

24. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VBC züri unterland.

25. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage (per Post od. E-Mail) im Voraus zugestellt werden.

26. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Mindestens 1/5 der stimmberechtigten Aktivmitglieder können beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Einladung sowie die Traktandenliste für die ausserordentliche Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage (per Post oder E-Mail) im Voraus zuzustellen.

27. In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls;
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- Revision der Statuten;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

28. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage (Datum Poststempel) vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

29. Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem relativen Mehr gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

C. Vorstand

30. Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Vorstandsmitglieder brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.
31. Der Vorstand wird jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr von der Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
32. Die Führung des VBC züri unterland wird der Vereinsleitung übertragen, die aus dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten besteht.
33. Der Vorstand ist ermächtigt, für spezielle Aufgaben Kommissionen zu bilden und einzusetzen.
34. Der Vorstand legt der Generalversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, sowie einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.
35. Vorstandsmitglieder vertreten den VBC züri unterland mit Kollektivunterschrift zu zweien.
36. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft geregelt.
37. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

D. Revisoren

38. Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
39. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des VBC züri unterland und legen der Generalversammlung den Revisionsbericht vor. Die Revisoren sind ermächtigt, unangemeldet Buchprüfungen vorzunehmen.

IV. Mitgliederbeiträge

40. Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
41. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahres fällig und wird schriftlich eingefordert. Nichtbezahlte Beiträge werden auf dem Rechtsweg eingefordert.

42. Tritt ein Mitglied während des Jahres ein, muss es einen Anteil des Jahresbeitrages (pro rata temporis) entrichten.

V. Ethik Statut

43. Der VBC züri unterland setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VBC züri unterland anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
44. Swiss Volley seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der VBC züri unterland sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VBC züri unterland angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
45. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

VI. Auflösung des Vereins

46. Über eine Auflösung des VBC züri unterland kann nur die Generalversammlung mit einem 2/3-Mehr beschliessen, an welcher mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine a.o. Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ordentlichen Generalversammlung stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung zu beschliessen
47. Bei einer Auflösung des Vereins überweist der Vorstand den Liquidationserlös einer anderen, steuerbefreiten Organisation des Volleyball- oder Beachvolleyballsports; eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

48. Für die Schulden des VBC züri unterland haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.
49. Gerichtsstand ist Bülach.
50. Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Statutenänderung mit der Einladung zur Generalversammlung angekündigt worden ist.
51. Die vorliegenden Statuten wurden per Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 14.06.2024 in Kraft gesetzt. Statuten älteren Datums sind ungültig.



Präsident



Vize-Präsident